

# Konzept zum Schutz von Kindern und Jugendlichen



Im Rheinischen Fischereiverband von 1880 e.V. (RhFV)

Zum Thema „Prävention von sexualisierter Gewalt“ hat der Rheinische Fischereiverband von 1880 e. V. ein Konzept zum Schutz von Kindern und Jugendlichen verabschiedet. Das Konzept umfasst eine Reihe von präventiven Maßnahmen und Handlungsempfehlungen für Personen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten oder sie betreuen. Der Verband erwartet von allen Mitarbeitern in der Jugendarbeit des Verbandes/der Vereine die Einhaltung dieser Maßnahmen und die uneingeschränkte Unterstützung des Konzeptes um den Kinder- und Jugendschutz im Verband und in den Mitgliedsvereinen zu gewährleisten.

## Was bedeutet „sexualisierte Gewalt“?

„Sexualisierte Gewalt“ liegt immer dann vor, wenn ein Erwachsener oder Jugendlicher oder auch ein Kind ein Mädchen oder einen Jungen dazu benutzt, die eigenen Bedürfnisse mittels sexualisierter Gewalt auszuleben. Dies kann durch Worte, Gesten, Bilder oder Handlungen mit oder ohne direkten Körperkontakt geschehen. Täter und Täterinnen nutzen die eigene Machtposition und die Abhängigkeit der Betroffenen, ignorieren deren Grenzen und sind den Betroffenen meist bekannt. Es ist keinesfalls ein „Ausrutscher“ oder ein „Versehen“. Zudem handelt es sich selten um ein einmaliges Vorgehen, sondern fast immer um eine Wiederholungstat. In der Regel kennen sie die Wünsche, Vorlieben oder Probleme ihres Gegenübers und nehmen diese gezielt für ihre Vorhaben auf. Im Strafrecht wird sexualisierte Gewalt weitestgehend unter den „Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“ erfasst.

## Wer sind die Täter und Täterinnen?

Sexualisierte Gewalt wird von Männern und auch von Frauen aller sozialen Schichten, aller Berufsgruppen, aller Nationalitäten und aller Altersstufen verübt. Die Gewalt betrifft alle Altersgruppen der Mädchen und Jungen, jedoch verstärkt vom Vorschulalter bis zur Pubertät.

Es gibt keine „äußeren Erscheinungsmerkmale“, an denen Menschen erkannt werden können, die andere Menschen sexuell missbrauchen. In den meisten Fällen von sexuellem Missbrauch steht nicht die sexuelle Befriedigung im Vordergrund. Es geht um den Missbrauch von Macht durch sexuelle Gewalt. Die Sexualität wird als Mittel, sozusagen als „Waffe“ benutzt, um Macht auszuüben. Sexueller Missbrauch ist nicht eine gewalttätige Form von Sexualität, sondern eine sexuelle Form von Gewalttätigkeit.

(Quelle: LSB NRW e.V. Handlungsleitfaden für Vereine)

## Präventionsmaßnahmen auf Vereins- und Verbandsebene

### ■ Kompetenz der haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen (Jugendleiter)

Die mit der Jugendarbeit beauftragten Personen müssen ausreichend qualifiziert sein (z.B. Jugendleiterausbildung). Der Verband/Verein unterstützt alle haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiter, beim Erwerb notwendiger Kenntnisse und Fähigkeiten zum Schutz von Kindern und Jugendlichen. Neben den internen Aus- und Fortbildungsangeboten wird der Zugang zu externen Qualifizierungsmaßnahmen (z.B. Schulungsangebote beim LSB) ermöglicht und gefördert.

- Aus- und Fortbildung der Verantwortungsträger (Vorstand)

Durch Präventivmaßnahmen wird der Verband/Verein auf das Thema sexualisierte Gewalt fortlaufend aufmerksam machen. Vor allem in der Aus- und Fortbildung der Verantwortungsträger wird der Verband/Verein das Thema verankern und in der regulären Verbands-/Vereinsarbeit die vereinbarten Maßnahmen umsetzen. Das Thema „Sexualisierte Gewalt“ ist Gegenstand der Jugendleiterausbildung des Verbandes, Informationseinheiten zu dem Thema werden in den RhFV-Fortbildungen (z.B. Lehrgang zur Verlängerung der Jugendleiterlizenz und Jugendtag) verankert.

- Unterzeichnung der „Leitlinien für Jugendarbeit“ (Formblatt 1)

Alle Personen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten oder sie betreuen, übernehmen eine besondere Verantwortung. Um dieser Verantwortung gerecht zu werden, gibt es bestimmte Verhaltensregeln im Umgang mit Kindern und Jugendlichen. Der RhFV hat entsprechendes formuliert, die der Unterzeichner mit dieser Selbstverpflichtung einzuhalten verspricht. Allen mit Jugendarbeit beauftragten Personen im Verband und den angeschlossenen Vereinen wird die Unterzeichnung der Leitlinien dringend empfohlen. Der Vorstand ist angehalten die Leitlinien seinen Jugendleitern bekannt zu machen und diese zur Einhaltung derselben zu verpflichten.

- Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses

Die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses ist in der Vereinsarbeit ein sensibles Thema. Letztlich geht es darum, den für Kinder- und Jugendlichen höchstmöglichen Schutz zu gewährleisten. Es stellt zudem eines der zentralen Präventionsinstrumente dar. Alle hauptamtlichen Mitarbeiter der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe sind zur Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses beim Arbeitgeber verpflichtet.

Auch für ehrenamtliche Mitarbeiter\*innen der Vereine lässt sich eine Verpflichtung zur Abgabe eines erweiterten Führungszeugnisses aus dem § 72 a SGB VIII ableiten. Dieser Paragraph sieht vor, dass in Abhängigkeit von Art, Intensität und Dauer des Kontaktes zu Kindern und Jugendlichen, die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses verpflichtend ist. Dieses ist bspw. bei allen mehrtägigen Veranstaltungen, bei Veranstaltungen mit Übernachtung oder wiederholten und regelmäßigen Kontakt zu Minderjährigen der Fall. Aus genannten Gründen ist die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses als Regelfall einzustufen. Zudem lässt sich eine Verpflichtung zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses aus Rahmenvereinbarungen zwischen dem Verein und den ehrenamtlichen Mitarbeitern sowie zwischen Verein und den freien und/oder öffentlichen Trägern ableiten.

Eine solche Rahmenvereinbarung zwischen Verein und öffentlichem Träger (z.B. Jugendamt) kann zum Beispiel Voraussetzung für die Gewährung von öffentlichen Fördermaßnahmen sein.

Der RhFV empfiehlt, dass alle Personen die im Verein/Verband mit der Jugendbetreuung beauftragt sind, ihr erweitertes Führungszeugnis in einem Turnus von min. fünf Jahren vorlegen. Die Vorlage erfolgt bei einer vom Vereinsvorstand damit beauftragten Vertrauensperson.

- Anschluss an die Empfehlungen des Landessportbundes NRW e.V.

Der Verband und die Mitgliedsvereine schließen sich der Initiative „Schweigen schützt die Falschen! Zur Prävention und Intervention sexualisierter Gewalt im Sport“ des Landessportbundes NRW e.V. an und orientiert sich an dem „Handlungsleitfaden für Vereine“: <http://www.lsb-nrw.de/lsb-nrw/politik/sport-sexualisierte-gewalt/handlungsleitfaden-fuer-vereine/>
- Zertifizierung für den Verein

Mitgliedsvereine des RhFV, die die Maßnahmen dieses Konzeptes uneingeschränkt unterstützen und umsetzen, erhalten ein Zertifizierungslogo. Dafür trifft der Verband mit dem Verein eine Vereinbarung, mit der sich der Verein an die Inhalte des Konzeptes bindet. Die Zertifizierung ermöglicht dem Verein, z. B. gegenüber den Jugendämtern und der Öffentlichkeit zu zeigen, dass der Verein ein Konzept zur Prävention sexualisierter Gewalt befolgt.
- Ansprechpartner und weiterführende Hilfestellungen

Innerhalb des RhFV hat sich Frank Kleinwächter als Ansprechpartner mit besonderen Kenntnissen zur Problematik „sexualisierte Gewalt“ als Erstberater zur Verfügung gestellt. Er steht für die ersten Schritte bei Handlungsmaßnahmen den Mitgliedern zur Verfügung. Der Kontakt zu Herrn Kleinwächter erfolgt über die Geschäftsstelle des Verbandes unter der Telefonnummer 02241-14735-0. Wünschen Sie einen Kontakt zu einer verbandsexternen Ansprechperson, steht Ihnen die Fachkraft für Jugendarbeit im FV NRW, Herr Clemens Freiesleben zur Verfügung. Herr Freiesleben steht für Fragen zur Prävention und für die ersten Schritte bei Handlungsmaßnahmen den Mitgliedern zur Verfügung. Er ist entsprechend fortgebildet und untersteht in dieser Thematik unmittelbar dem Vorstand. Der Kontakt zu Herrn Freiesleben erfolgt über die Geschäftsstelle des FV NRW unter der Telefonnummer 0251-4827123.

Für weiterführende und fachbezogene Beratung zum Thema „sexualisierte Gewalt“ vermittelt der Erstberater an Fachberatungsstellen. Diese können in unterschiedlicher Trägerschaft liegen.

## **Handlungsmaßnahmen auf Verbands- und Vereinsebene**

- Die Jugendleiter/Vorstandsmitglieder nehmen in den jeweiligen Aufgabenbereichen ihre Verantwortung wahr und werden tätig, wenn ihnen ein Sachverhalt sexualisierter Gewalt bekannt wird.
- Innerhalb des Verbandes/Vereins ist die Vertrauensperson über jeden konkreten Verdachtsfall unmittelbar in Kenntnis zu setzen.
- Die Verbands-/Vereinsleitung ist über einen Sachverhalt im Allgemeinen zu informieren.
- Professionelle Unterstützung (Fachberatungsstellen) ist hinzuzuziehen, um alle notwendigen Maßnahmen und Schritte gewissenhaft einleiten zu können.
- Alle Handlungsmaßnahmen im Verband/Verein orientieren sich an den Empfehlungen aus der Initiative „Schweigen schützt die Falschen! zur Prävention und Intervention sexualisierter Gewalt im Sport“ des Landessportbundes.

## Leitlinien der Jugendarbeit

Im Rheinischen Fischereiverband von 1880 e.V. (RhFV)



*Personen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten oder sie betreuen, übernehmen bei ihrer Aufgabe eine besondere Verantwortung. Um dieser Verantwortung gerecht zu werden, gibt es gewisse Verhaltensregeln im Umgang mit Kindern und Jugendlichen. Der RhFV hat entsprechende Leitlinien\* für die in seinen Mitgliedsvereinen tätigen Jugendleiter, Mitarbeiter und Betreuer in der Jugendarbeit formuliert, die der Unterzeichner mit dieser Selbstverpflichtung einzuhalten verspricht.*

(\*in Anlehnung an den Ehrenkodex des Landessportbundes NRW)

Hiermit verpflichte ich mich,

- dem persönlichen Empfinden der mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen Vorrang vor meinen persönlichen Wünschen und Zielen zu geben.
- jedes Kind und jeden Jugendlichen zu achten und seine Entwicklung zu fördern.
- Kinder und Jugendliche bei ihrer Selbstverwirklichung zu angemessenem sozialen Verhalten anderen Menschen gegenüber anzuleiten.
- die Angebote der Jugendarbeit im Verein/Verband nach dem Entwicklungsstand der mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen auszurichten und dafür angepasste Methoden einzusetzen.
- den mir anvertrauten Kindern und Jugendlichen eine freie Entfaltung bei der Ausführung der Angebote durch den Verein/Verband zu ermöglichen.
- das Recht des mir anvertrauten Kindes und Jugendlichen auf körperliche Unversehrtheit und Intimsphäre zu achten und keine Form der Gewalt, sei sie physischer, psychischer oder sexueller Art, auszuüben.
- den mir anvertrauten Kindern und Jugendlichen in allen Angeboten der Vereinsarbeit ausreichende Selbst- und Mitbestimmungsmöglichkeiten zu bieten.
- Vorbild für die mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen zu sein, die Einhaltung zwischenmenschlicher Regeln zu vermitteln und auf gleiche Chancen und Bedingungen untereinander zu achten.
- eine positive und aktive Vorbildfunktion im Kampf gegen Suchtmittel, Doping und Medikamentenmissbrauch zu übernehmen.
- beim Umgang mit personenbezogenen Daten der mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen die Datenschutzbestimmungen einzuhalten.
- einzugreifen, wenn in meinem Umfeld gegen das Konzept zum Schutz der Kinder und Jugendlichen verstoßen wird und
- professionelle Unterstützung hinzuzuziehen (Beratungsstellen, Fischereiverband Nordrhein-Westfalen e. V., Landessportbund NRW) sowie die Verantwortlichen zu informieren.

Name/Vorname	<input type="text"/>	Geburtsdatum	<input type="text"/>
Anschrift	<input type="text"/>	Vereinsname/Ort	<input type="text"/>
Datum/Ort	<input type="text"/>	Unterschrift	<input type="text"/>

## Vereinbarung eines Konzeptes zum Schutz von Kindern und Jugendlichen



Zwischen dem Rheinischen Fischereiverband von 1880 e.V. und dem:

Vereinsname:

Sitz/Ort:

- Der oben genannte Verein unterstützt das Konzept des Rheinischen Fischereiverband von 1880 e.V. zum Schutz von Kindern und Jugendlichen uneingeschränkt.
- Die Vereinsführung versichert gegenüber dem Verband, dass der Verein nur Personen mit der Jugendarbeit beauftragt, die ausreichend qualifiziert sind und die sich in regelmäßigen Abständen zu Themen der Jugendarbeit fortbilden.
- Die Vereinsführung versichert gegenüber dem Verband, dass jeder Mitarbeiter im Verein, der in der Jugendarbeit des Vereins tätig ist, die „Leitlinien der Jugendarbeit“ im Rheinischen Fischereiverband von 1880 e.V. befolgt und die Leitlinien unterzeichnet hat. (Verbleib im Verein)
- Die Vereinsführung versichert gegenüber dem Verband, dass Personen, die im Verein mit der Jugendarbeit beauftragt sind, in einem Turnus von 5 Jahren ihr erweitertes Führungszeugnis einer vereinsinternen Vertrauensperson vorlegen.
- Die Vereinsführung versichert gegenüber dem Verband, dass alle notwendigen Handlungsmaßnahmen in einem Verdachtsfall von sexualisierter Gewalt eingeleitet werden.
- Die Vereinsführung versichert gegenüber dem Verband, dass alle neuen Mitarbeiter in der Vereinsjugendarbeit über das Konzept unterrichtet werden.



Die Vereinbarung ist alle 5 Jahre zu erneuern. Während dieser Zeit ist der Verein berechtigt, das Logo „Kein Raum für Missbrauch“ mit der Verbandskennung Rheinischer Fischereiverband zu verwenden. Das Logo ist beim Verband anzufordern.

Bitte zurücksenden an die Geschäftsstelle des RhFV.

Ort, Datum,  
Unterschrift des Vereinsvorsitzenden

Ort, Datum,  
Unterschrift des Verbandsbeauftragten

## Bescheinigung zur Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses gem. § 30a Abs. 2 Bundeszentralregistergesetz (BZRG)

Hiermit fordern wir

---

(Vorname Name)

für die Tätigkeit als

---

auf, hinsichtlich der persönlichen Eignung im Sinne des § 72 Abs.1 SGB VIII ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen.

Wir bestätigen, dass die Voraussetzungen für die Erteilung eines erweiterten Führungszeugnisses nach § 30a Abs.1 BZRG vorliegen.

Unser Verein/Verband

---

ist ordentliches Mitglied im Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V. Die Kinder- und Jugendarbeit erfüllt die Bedingungen von § 11 SGB VIII. Damit erbringt er Leistungen nach dem SGB VIII und die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses wird für die Prüfung der persönlichen Eignung gemäß § 72a SGB VIII benötigt.

Wir bitten darum, dem Antragsteller Gebührenbefreiung zu gewähren, da es sich um eine ehrenamtliche Tätigkeit in unserem gemeinnützigen Verein/Verband handelt. (vgl. "Merkblatt zur Befreiung von der Gebühr für das Führungszeugnis gemäß § 12 JVKostO (Stand: 15. Oktober 2013), Bundesamt für Justiz)

---

**Ort / Datum Vereins-/Verbands-Stempel, Unterschrift**